

**Gebührenordnung
zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)**

vom 24.04.2003

hier abgedruckt in der Grundfassung vom 24.04.2003

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Gültigkeit dieser Satzung erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet. Auf allen öffentlichen Plätzen und Straßen innerhalb des Stadtgebietes, mit Ausnahme von Parkflächen, die nicht in städtischem Eigentum stehen, auf denen das Parken nur während des Laufs einer Parkuhr oder der Bedienung eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach dieser Parkgebührenordnung erhoben.

**§ 2
Gebührenschild, Gebührenschildner**

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Abstellen eines Fahrzeuges auf einer Parkfläche mit Parkuhr oder Parkscheinautomat.
Gebührenschildner ist, wer ein Fahrzeug auf einer solchen Parkfläche abstellt.

**§ 3
Gebühren und Parkdauer**

Die Parkgebühren werden mit Aufstellung der Parkscheinautomaten auf
0,00 € bis 30 Minuten Parkzeit,
0,50 € für jede weitere angefangene Stunde Parkzeit.
festgelegt.

Der Magistrat kann für Teilnehmer von Veranstaltungen Tagesparkberechtigungen für öffentliche Parkplätze erteilen. Hierfür kann ein für die zu erwartende Nutzungsdauer berechnetes Entgelt erhoben werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Heppenheim, den 02.05.2003

Der Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

Herbert
Erster Stadtrat

Grundsatzung

beschlossen am 24.04.2003

veröffentlicht am 07.05.2003

in Kraft getreten am 08.05.2003